

**Zeitschrift:** Schweizerische Zeitschrift für Forstwesen = Swiss forestry journal = Journal forestier suisse  
**Herausgeber:** Schweizerischer Forstverein  
**Band:** 29 (1878)  
**Rubrik:** Gesetze und Verordnungen

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 26.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

Nichts desto weniger fand sich die Gesellschaft am folgenden Morgen bereits um 7 Uhr ziemlich vollzählig beim Frühstück zusammen. Unten bei der Dampfschifflande trennte man sich mit herzlichem Händedruck, die einen, die sich für die Brünig- oder Grimfelroute entschieden hatten, mit dem Schiff nach Brienz hinüberfahrend, während die andern mit dem thalwärts fahrenden Dampfboote über Interlaken und Bern zum häuslichen Herde zurückkehrten.

Bern, im Dezember 1877.

Namens des Lokal-Comites,  
Der Präsident:  
Kohr.

Die Protokollführer:  
Fankhauser, eidgen. Forstadjunkt.  
J. Schwyder, Oberförster.

---

### Gesetze und Verordnungen.

---

Kanton Unterwalden ob dem Wald. Vollziehungsverordnung zum eidgenössischen Forstgesetz vom 29. Wintermonat 1877.

Die Verordnung wurde vom Kantonsrathe erlassen und vom Bundesrathe genehmigt; sie schließt sich enge an das eidg. Forstgesetz an und enthält folgende, das letztere weiter ausführende Bestimmungen:

1. Jede Gemeinde bildet wenigstens ein Forstrevier; den Eigenthümern von Privatwäldungen, welche nicht als Schutzwäldungen erklärt werden, ist es freigestellt, den Forstrevieren beizutreten.
2. Dem Departement des Regierungsrathes, welchem das Forstwesen zusteht, wird eine aus drei Mitgliedern des Regierungsrathes bestehende Kommission beigeordnet, deren Befugnisse der Regierungsrath feststellt. Durch die Verordnung ist dieser Kommission die Mitwirkung bei der Ausschcheidung der Schutzwäldungen zugewiesen.
3. Der Regierungsrath wählt den Oberförster; die Revierförster, (Gemeindeförster) werden auf Vorschlag des Einwohner- und Bürgerathes vom Regierungsrath gewählt.
4. Jede Gemeinde hat einen oder mehrere Bannwarte zu wählen, ihre Wahl unterliegt der Genehmigung des Regierungsrathes.

5. Die Amtsdauer beträgt 4 Jahr. Bei begründeten Klagen über Pflichtverletzung, Fahrlässigkeit oder Dienstunfähigkeit steht dem Regierungsrath das Recht der Entlassung zu.
6. Den Oberförster besoldet der Staat. Die Besoldung der Gemeindeförster wird auf Vorschlag der Gemeinderäthe vom Regierungsrath festgesetzt, vom Bürgergemeinderath ausbezahlt und von den Waldbesitzern und Nutznießern in billigem Verhältnisse getragen. Die Festsetzung des Taggeldes der Bannwarte unterliegt der Genehmigung des Regierungsrathes.
7. Die Durchführung der Vermächung der Staats-, Gemeinds- und Korporations- und Privatschugwaldungen gehört zu den Aufgaben des Oberförsters und der Gemeindeförster.
8. Handänderungen im Waldbesitz sind vom neuen Besitzer dem Gemeindeförster zu Handen des Oberförsters anzuzeigen. Letzterer hat über die Eigenthums- und Servitutverhältnisse an Gemeinde-, Korporations- und Schugwaldungen übersichtlich systematisch Buch zu führen.
9. Wenn sich die Parteien bei der Ablösung der Servituten nicht einigen können, so wählt die Justizkommission in Zuzug der zwei ersten Mitglieder des Civilgerichtes ein aus drei Sachkundigen bestehendes Schatzungskollegium, gegen dessen Entscheid der Rekurs an die Gerichte offen steht. Die Schatzungskosten tragen beide Parteien zu gleichen Theilen, die Gerichtskosten vertheilen sich nach den Regeln des Civilprozesses.
10. Die Kosten der Waldvermessung tragen die Gemeinden oder Korporationen, die Vermessungswerke unterliegen der Genehmigung durch den Regierungsrath, die Antragstellung steht dem Oberförster zu.
11. Die Wirthschaftspläne werden nach Anhörung der Korporationsverwaltung und in angemessener Würdigung berechtigter Gründe durch den Oberförster festgestellt und durch den Regierungsrath genehmigt.
12. Die Staats-, Gemeinds- und Korporationswaldungen sind zu einer vom Regierungsrath thunlich erachteten Zeit vom Oberförster und zwei demselben vom Regierungsrathe zugeordneten Männern nach ihrem wahren mittlern Werthe abzuschätzen.
13. Für sämtliche Privatwaldungen ist für alle Holzschläge über den eigenen Privatgebrauch hinaus die Bewilligung des Regierungsrathes erforderlich. Die Verwendung zur Fabrikation ist im Selbstgebrauch nicht inbegriffen.

14. Bei allen Holznutzungen ist der Oberförster der anleitende und der Revierförster der ausführende Beamte. Letzterer hat daher sämtliches in den Staats-, Gemeinds-, Korporations- und Privatschutzwaldungen, sowie das in Privatwaldungen zum Verkaufe zu fallende Holz mit dem Waldhammer anzuzichnen.
15. Alles außer der Saftzeit geschlagene Holz muß bis 1. Mai, alles während der Saftzeit geschlagene sofort entrindet werden. Alles geschlagene Holz ist innert Jahresfrist, beziehungsweise bis 1. April aus den Waldungen zu entfernen. Das Schwenten ist verboten.
16. Rodungen des Waldbodens zu vorübergehend landwirthschaftlicher Benützung, um denselben der Holzkultur zuträglicher zu machen, bedürfen der Bewilligung des Regierungsrathes. Dieselbe darf sich nur auf drei Jahre erstrecken und es ist innert dieser Frist die Aufzucht vorzunehmen.
17. In den der staatlichen Oberaufsicht unterstellten Waldungen sollen alle gegenwärtig vorhandenen kulturfähigen Blößen und Schläge in längstens fünf Jahren aufgeforstet werden. Gemeinden und Korporationen haben die nöthigen Pflanzschulen anzulegen.
18. Lawinenzüge, Steinschläge, Erdabrutschungen und Wildbäche mit losen Ufern sind, wenn möglich, zu verbauen und aufzuforsten. Ausgedehnte, die Ursache von Rutschungen bildende Versumpfungungen sind zu entwässern und zwar auch auf Berggütern und in Privatwaldungen.
19. Zum Schutze der Kulturen und Verjüngungsschläge sind die nöthigen Vorkehrungen zu treffen. Die Einfriedigung liegt dem Nutznießer des Weidganges und dem Eigenthümer der Waldung je zur Hälfte ob. Wald und Weide sind unter Leitung des Oberförsters so weit thunlich auszuscheiden.
20. Alles Feuern in und um Waldungen ist verboten. Das Kohlen- und Kalkbrennen bedarf der Bewilligung des Oberförsters und unterliegt der Aufsicht des Revierförsters. Zeigen sich in öffentlichen oder Privatwäldern Beschädigungen von Insekten, Wind, Gewässern, Erdbeben u. dgl. so sind die nöthigen Vorkehrungen zur Abwehr des Schadens sofort zu treffen.
21. Die Ausscheidung der Schutzwaldungen erfolgt durch den Oberförster mit Beihilfe des Revierförsters und unter Beiziehung eines Mitgliedes der kantonalen Forstcommission und eines Ausschusses des

Gemeinderathes. Von der Zuthellung der Privatwaldungen zu den Schutzwaldungen ist im Grundbuch Vormerkung zu nehmen.

22. Die Verwaltungsbehörden der Gemeinden und Korporationen haben gemeinschaftlich mit dem Revierförster Waldreglemente zu entwerfen, die Bestimmungen enthalten müssen über: Bestellung und Pflichten der Forstverwaltung und Forstangestellten, Bereinigung und Sicherung der Waldgrenzen, Anlage und Unterhalt der Waldwege und Pflanzgärten, Regulirung der Nebennutzungen, die Abgabe und Verwendung von Bürger- und Lustheilholz, zweckmäßige Anlage der Feuer Einrichtungen, Neubauten und Einfriedigungen im Interesse größerer Holzersparniß und über Forstschutz. Die Waldreglemente bedürfen der Genehmigung des Regierungsrathes.
23. Entwendungen von Waldprodukten werden im Sinne der kantonalen Strafgesetze als Diebstahl bestraft. Fehler sind wie Frevler zu strafen.
- L a n d o l t.

---

**Sidgenössisches Forstgesetz.** Unsere Bemerkungen über die Tragweite des Forstgesetzes (Sch. 3. f. d. F. 1878 Seite 9) werden in zwei Punkten beanstandet und zwar mit Beziehung auf die:

1. Vermarkung der nicht als Schutzwaldungen erklärten Privatwaldungen;

2. Anwendung des Art. 20 auf die nämliche Eigenthumsklasse. Beide Bestimmungen sollen auf die Privatwaldungen, die nicht Schutzwaldungen sind, keine Anwendung finden.

Mit Rücksicht auf den Art. 20 hat sich der Bundesrath bereits ausgesprochen und zwar im Sinne unserer Bemerkungen, es wird aber — und gewiß nicht ganz ohne Grund — darauf hingewiesen, das Volk habe den Ausdruck, in diesen Waldungen nicht auf Art. 18, sondern auf Art. 19, der von den Schutzwaldungen handelt, bezogen. (Schw. 3. f. d. F. 1877. 3. Heft S. 145.)

Ueber die Vermarkung der Privatwaldungen, die nicht Schutzwaldungen sind, kann man verschiedener Ansicht sein. Die Thatsache, daß aus Lemma 2 des Art. 10 deutlich hervorgeht, daß die Vermarkung der Waldungen angeordnet werde, um die Erhaltung des Waldareals sicher zu stellen und Art. 11 auch die Rodungen in den gewöhnlichen Privatwaldungen verbietet, spricht für unsere Anschauung; gegen dieselbe der Umstand, daß der Bundesrath die Vollziehungsverordnung von Unterwalden ob dem Wald genehmigt hat, obschon in derselben nichts von der Vermarkung

der Privatwaldungen, die nicht Schutzwaldungen sind, steht. Es scheint wünschbar, daß sich möglichst viele unserer Kollegen über diese Differenzen aussprechen.

Landolt.

**Schneelawinen-Statistik.** Unterm 7. Januar d. J. erließ das schweizerische Departement des Innern, Abtheilung Forstwesen, ein Kreis Schreiben an die Regierungen der Kantone Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald, Zug, Glarus, Freiburg, Appenzell A. und J. Rhoden, St. Gallen, Graubünden, Tessin, Waadt und Wallis, in dem dieselben zur Aufnahme einer Lawinenstatistik eingeladen werden. Als Zeitpunkt der Einsendung der dießfälligen Tabellen und Berichte ist der 1. Dez. 1878 bezeichnet.

Im Kreis Schreiben wird auf die große Zahl der Lawinenzüge und deren fortwährende Vermehrung, auf den großen Schaden, den dieselben durch Verminderung der produktiven Waldfläche, Vermehrung des Windschadens, Störung des Verkehrs, Verschüttung von Gebäulichkeiten, land- und alpwirthschaftlichen Gründen u. anrichten, hingewiesen und sodann die Wünschbarkeit der Verbauung derselben hervorgehoben. Alle bisher ausgeführten Verbaue seien gelungen.

Die Anregung und Leitung der Verbauung der Lawinen, sowie die Bethütung der Entstehung neuer sei zunächst Aufgabe des Forstmannes, weil dieselben ihren Zug hauptsächlich durch die Wälder haben. Der erste Schritt der zu thun sei, bestehe darin, sich einen Ueberblick über die Verbreitung der Lawinen und der eigenthümlichen Beschaffenheit jeder einzelnen zu verschaffen. Hieraus lassen sich Schlüsse auf die Möglichkeit der Verbauung ziehen, deren Verwirklichung um so weniger Bedenken entgegen stehen, weil sich der Bund an der Bestreitung der Kosten in ähnlicher Weise theiligt, wie bei den Aufforstungen. Mit der Statistik soll auch eine Geschichte der schweiz. Lawinen bearbeitet werden, die kantonalen Forstbeamten sollen daher auch Angaben machen, über die Erscheinungen beim Anbruch und Absturz, die Art und Größe ihrer Wirkung, Zerstörung, Verunglückung von Menschen und Vieh, die Größe der angehäuften Schneemassen und Aehnliches.

Zur Erleichterung der Aufgabe ist dem Kreis Schreiben eine Tabelle beigegeben, in welche die Einträge zu machen sind, auch enthält das Kreis Schreiben eine nähere Anleitung zur Ausfüllung derselben.

Eine Anleitung zum Lawinen-Verbau wird in Aussicht gestellt.